



Sitzungsvorlage
für die 155. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 11. Dezember 2017

TOP 3 **Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans**
Garzweiler II“
(Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben)

Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 LPIG, §§ 24, 25 GeschO-BKA

Berichterstatter(in): Frau Susanne Brüggemann, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 3280

Inhalt: Erläuterungen der Bezirksregierung Köln

Drucksache Nr. BKA 0674	
TOP 3	Seite
Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“ (Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben)	2

Beschlussvorschlag:

1. Der Braunkohlenausschuss beruft in den Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplanes Garzweiler II“ als stimmberechtigte Mitglieder.....und als Stellvertreter für den Fall einer Verhinderung.....
2. Der Braunkohlenausschuss beruft in den Arbeitskreis als beratende Mitglieder im Sinne einer Bürgervertretung aus Holzweiler.....
3. Der Braunkohlenausschuss wählt.....zum Arbeitskreisvorsitzenden und.....zu dessen Stellvertreter.
4. Der Arbeitskreis wird damit beauftragt, die Arbeiten der Regionalplanungsbehörde am Planvorentwurf für die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II zu begleiten und den Beschluss des Braunkohlenausschusses zur Erarbeitung des entsprechenden Braunkohlenplanes vorzubereiten.

Sofern der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschließt, wird der Arbeitskreis damit beauftragt, die Entscheidung des Braunkohlenausschusses über die Planaufstellung vorzubereiten.

Drucksache Nr. BKA 0674	
TOP 3	Seite
Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“ (Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben)	3

Erläuterungen:

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 03.03.2017 die Bildung des Arbeitskreises „Änderung des Braunkohlenplanes Garzweiler II“ beschlossen.

Bezüglich der Zusammensetzung trifft die **Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses** folgende Regelungen:

§ 24 Bildung von Arbeitskreisen

(1) Zur Bearbeitung seiner Aufgaben nach § 24 LPIG kann der Braunkohlenausschuss einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden (§ 23 Abs. 3 Satz 1 LPIG). Der Braunkohlenausschuss legt die Aufgaben fest. Er kann sich jederzeit über den Stand der Arbeit der Arbeitskreise berichten lassen.

(2) Die Arbeitskreise bestehen aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern. Neun Mitglieder entfallen auf die Kommunale und Regionale Bank; vier Mitglieder auf die Funktionale Bank.

(3) Die neun Mitglieder aus der Kommunalen und Regionalen Bank sollen die Stärke der einzelnen Gruppen widerspiegeln, die zu diesem Zweck Listen erstellen. Mehrere Gruppen können sich zusammenschließen. Die einzelnen Mitglieder werden dann nach dem Verfahren gemäß § 20 Abs. 6 Sätze 3 und 4 LPIG (Hare/Niemeyer-Verfahren) vom Braunkohlenausschuss berufen.

(4) Die vier Mitglieder der Funktionalen Bank bestehen aus Vertretern der

- Arbeitnehmer (Gewerkschaften),
- Arbeitgeber (Arbeitgeberverbände, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern)
- Landwirtschaft (Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V., Landwirtschaftskammer),
- Naturschutzverbände

die jeweils ein Mitglied entsenden.

Drucksache Nr. BKA 0674	
TOP 3	Seite
Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“ (Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben)	4

Kommt eine Einigung bei den Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden nicht zustande, berufen die Mitglieder des Braunkohlenausschusses die Mitglieder der Arbeitskreise aus der Funktionalen Bank einzeln.

Hierzu haben sie für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Landwirtschaft und Naturschutzverbände je eine Stimme. Berufen sind dann die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für alle berufenen Mitglieder sind für den Fall der Verhinderung Stellvertreter zu berufen. Für die Berufung der Stellvertreter findet das gleiche Verfahren Anwendung.

(6) Gruppen, die in einem Arbeitskreis nicht vertreten sind, sind berechtigt, dem Braunkohlenausschuss ein stimmberechtigtes Mitglied aus ihrer Partei/Wählergruppe zu benennen. Der Braunkohlenausschuss beruft dieses Mitglied zum Mitglied mit beratender Stimme in den Arbeitskreis.

Der Braunkohlenausschuss kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem Arbeitskreis aus, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung unter Anwendung des gleichen Verfahrens statt.

§ 25 Vorsitz in den Arbeitskreisen

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Braunkohlenausschusses wählen den jeweiligen Arbeitskreisvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gelten § 21 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

Von den in den Arbeitskreis zu berufenen 9 Mitgliedern der Kommunalen und der Regionalen Bank entfallen nach dem Verfahren Hare/Niemeyer

**4 Mitglieder auf die CDU,
3 Mitglieder auf die SPD,
1 Mitglied auf B90/Grüne,
1 Mitglied auf die FDP.**

Drucksache Nr. BKA 0674	
TOP 3	Seite
Arbeitskreis „Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II“ (Zusammensetzung, Vorsitz, Aufgaben)	5

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 154. Sitzung am 03.03.2017 der Geschäftsstelle weiterhin den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für beratende Mitglieder im Sinne einer Bürgervertretung aus Holzweiler zu unterbreiten. Die Geschäftsstelle hat dazu die Stadt Erkelenz gebeten, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Vorschläge für eine Beteiligung der Bürger aus Holzweiler im Braunkohlenplanänderungsverfahren vorzulegen. Die Stadt Erkelenz hat mit Schreiben vom 06.07.2017 Herrn Willi Weitz, als 1. Vertreter Herrn Stephan Schmitz und als 2. Vertreter Herrn Torsten Moll benannt, die bereits an der Klausurtagung des Braunkohlenausschusses am 13.10.2017 in Inden mitgewirkt haben.